



LOGISTIK OPPORTUNITÄTEN NR. 4

ein Produkt der Solvium

ZEICHNUNGSUNTERLAGEN ZU DER VERMÖGENSANLAGE „LOGISTIK OPPORTUNITÄTEN NR. 4“

Verbraucherinformationen

gemäß § 312d Absatz 2 BGB i. V. m. Art. 246b EGBGB, Stand: 10. Februar 2022

Die folgenden Informationen richten sich an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (im Folgenden als „Anleger“ bezeichnet), die die Vermögensanlage „Logistik Opportunitäten Nr. 4“ in Form eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrages oder eines Fernabsatzvertrages erwerben.

A. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift des Unternehmers

(im Folgenden als „Emittentin“ bezeichnet)

Solvium Logistik Opportunitäten Nr. 4 GmbH,

ABC-Straße 21, 20354 Hamburg

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg

Handelsregisternummer: HRB 171790

Kontakt: Tel.: +49 40 / 527 34 79 75

Fax.: +49 40 / 527 34 79 22

E-Mail: info@solvium-capital.de

Vertretungsberechtigte der Emittentin

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer der Emittentin sind Marc Schumann und André Wreth.

Hauptgeschäftstätigkeit der Emittentin

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Emittentin ist die Durchführung von Investitionen, insbesondere der Erwerb, die Anmietung, die Vermietung und die Veräußerung von Transportmitteln. Gegenstand des Unternehmens sind zudem die Konzeption und die Umsetzung von Vermögensanlagen im Bereich Transportmittel und Logistik sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

Aufsichtsbehörde

Die Emittentin der Vermögensanlage unterliegt nicht der Aufsicht einer Aufsichtsbehörde, insbesondere nicht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Angaben zu weiteren Unternehmen, mit denen der Anleger geschäftlich zu tun hat – Name und Anschrift des Vermittlers/Beraters

Diese Informationen finden Sie auf Seite 3 dieser Zeichnungsunterlagen bzw. stellt Ihnen Ihr Vermittler/Berater zur Verfügung.

B. Informationen zur Vermögensanlage und zu den Namensschuldverschreibungen

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um qualifiziert nachrangige Namensschuldverschreibungen, die der Anleger von der Emittentin erwerben kann. Das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Emittentin ist in Anleihebedingungen geregelt, die auf den Seiten 8 bis 11 dieser Zeichnungsunterlagen abgedruckt sind.

Zustandekommen des Vertrages

Der Anleger gibt durch Unterzeichnung und Übermittlung der vollständig und korrekt ausgefüllten Zeichnungsunterlagen, d. h. der Zeichnungserklärung und der Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz, an die Emittentin ein für ihn bindendes Angebot zum Abschluss des Vertrages ab. Der Vertrag kommt mit der Annahme dieses Angebots durch die Emittentin zustande, indem die Emittentin die Zeichnungserklärung gegenzeichnet und dem Anleger die gegengezeichnete Zeichnungserklärung in Textform zugeht.

Wesentliche Merkmale der Vermögensanlage

Der Anleger erwirbt mit einem qualifizierten Rangrücktritt versehene Namensschuldverschreibungen und wird dadurch nachrangiger Gläubiger der Emittentin. Er erwirbt Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlung von Basiszinsen und - bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen - Bonuszinsen, deren jeweilige Höhe in den Anleihebedingungen geregelt ist, und auf Rückzahlung des gezahlten Erwerbpreises zum Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen. Die Höhe der Basis- und etwaigen Bonuszinsen ergibt sich aus den Anleihebedingungen.

Laufzeit der Namensschuldverschreibungen und vertragliche Kündigungsregelungen

Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen der Vermögensanlage beträgt grundsätzlich 36 Monate. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt für jeden Anleger jeweils 38 Monate. Eine ordentliche Kündigung der Vermögensanlage ist sowohl für den Anleger als auch die Emittentin

tin ausgeschlossen. Das Recht des Anlegers bzw. der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund in Textform bleibt unberührt. Der Anleger hat außerdem das Recht, durch einseitige Erklärung der Emittentin gegenüber die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen zweimal um zwei Jahre zu verlängern. Der Anleger kann die Namensschuldverschreibungen nur vollständig und mit vorheriger Zustimmung der Emittentin und nur bei gleichzeitiger Übertragung aller seiner Rechte und Pflichten auf einen Dritten übertragen.

Vom Anleger zu zahlender Gesamtpreis (Gesamtsumme) für den Erwerb der Namensschuldverschreibungen; weitere Kosten

Jede Namensschuldverschreibung hat einen Nominalbetrag in Höhe von 1.000,00 EUR. Die Mindestzeichnungssumme beträgt für jeden Anleger 10.000,00 EUR. Die vom Anleger zu zahlende Gesamtsumme ergibt sich aus dem Produkt des Nominalbetrags einer Namensschuldverschreibung und der Anzahl der Namensschuldverschreibungen, die der Anleger erwerben möchte zuzüglich eines Agio in Höhe von bis zu 3,00 %. Die vom Anleger zu zahlende Gesamtsumme wird in der Zeichnungserklärung angegeben.

Im Fall der Übertragung der Namensschuldverschreibungen während der Laufzeit muss der Anleger (außer im Falle der Übertragung auf die Solvium Capital GmbH) eine Bearbeitungsgebühr von 125,00 EUR an die Emittentin zahlen.

Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porto und Überweisungen sowie für die eigene Beauftragung von Steuerberatern, Rechtsanwälten, Anlageberatern, Anlagevermittlern, Vermögensberatern oder sonstigen Beratern, hat der Anleger selbst zu tragen. Die Höhe dieser Kosten kann nicht konkret genannt werden, da diese anlegerspezifisch sind und daher variieren. Für die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln berechnet die Emittentin dem Anleger keine Kosten.

Hinweis auf spezielle Risiken der Finanzdienstleistung

Namensschuldverschreibungen wie die vorliegende Vermögensanlage sind wegen ihrer spezifischen Merkmale mit speziellen Risiken behaftet. Das maximale Risiko der vorliegenden Vermögensanlage besteht für den Anleger darin, dass

- er einen Totalverlust der eingesetzten Gesamtsumme (Erwerbspreis zzgl. bis zu 3,00 % Agio bezogen auf den Erwerbspreis) erleidet und
- sein Vermögen vermindert wird.

Eine Minderung des Vermögens des Anlegers kann dadurch eintreten, dass der Anleger

a) im Falle einer Fremdfinanzierung der Investition in die Vermögensanlage durch die Aufnahme eines oder mehrerer Darlehen – auch bei Ausbleiben der vertraglich vereinbarten Zahlungen (Basiszinsen, gegebenenfalls Bonuszinsen und Rückzahlung des Erwerbspreises) durch die Emittentin – zur Leistung der Zinsen und sonstigen Finanzierungskosten sowie zur Rückzahlung des Darlehens bzw. der Darlehen verpflichtet ist

und /oder

b) etwaige weitere Kosten tragen muss.

Darüber hinaus kann eine Minderung des Vermögens des Anlegers auch

eintreten, wenn der Anleger in den unter a) und/oder b) genannten Fällen eine persönliche und gegebenenfalls höhere Steuerbelastung tragen bzw. ausgleichen muss, die aus der Verwirklichung von allgemeinen und/oder persönlichen steuerlichen Risiken des Anlegers resultiert.

Diese Umstände können zu einer Privatin solvenz bzw. Insolvenz des Anlegers als maximales Risiko führen. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der vorliegenden Vermögensanlage sind im Verkaufsprospekt in Kapitel 3 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage (§ 2 Abs. 2 S. 4 VermVerkProspV)“, S. 25 bis 33, beschrieben.

Zahlung und Erfüllung

Der Anleger ist verpflichtet, die zu zahlende Gesamtsumme spätestens zwei Wochen nach Zugang der von der Emittentin an den Anleger übermittelten Zeichnungsbestätigung an die Emittentin auf das Konto:

Kontoinhaber: Solvium Logistik Opportunitäten Nr. 4 GmbH

IBAN: DE62 2135 2240 0179 2590 15

BIC: NOLADE21HOL

Bank: Sparkasse Holstein

Verwendungszweck: Anlegername und Vertragsnummer zu zahlen. Eventuell für die Überweisung anfallende Gebühren sind stets durch den Anleger zu tragen.

Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen beginnt bei vollständigem Eingang der vom Anleger geschuldeten Gesamtsumme(n) bis zum 20sten Tag eines Kalendermonats bei der Emittentin zum Monatsersten des darauf folgenden Kalendermonats. Sofern die Zahlung der vom Anleger geschuldeten Gesamtsumme(n) erst nach dem 20sten Tag eines Kalendermonats bei der Emittentin eingeht, beginnt die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen erst zum Monatsersten des übernächsten Kalendermonats.

Die Emittentin zahlt die vereinbarten Basiszinsen monatlich anteilig und zwar spätestens am Ende des auf den betreffenden Kalendermonat folgenden übernächsten Kalendermonats auf das vom Anleger angegebene Konto aus. Somit erfolgt die erste Basiszinszahlung rund 90 Tage nach Beginn der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen. Sofern der Anleger Anspruch auf Zahlung von Bonuszinsen hat, erfolgt die Auszahlung auf das Konto des Anlegers mit der Zahlung der anteiligen Basiszinsen für den 36. Monat der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen, d. h. zwei Monate nach dem regulären Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen.

Der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Erwerbspreises seiner Namensschuldverschreibungen entsteht grundsätzlich mit Ablauf der 36-monatigen Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen und wird am Ende des übernächsten auf die Beendigung der Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen folgenden Kalendermonats, also zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers, zur Zahlung fällig. Übt der Anleger ihm eingeräumte Verlängerungsoptionen aus, entsteht der Rückzahlungsanspruch des Anlegers am Ende der auf 60 Monate (erste Verlängerung) bzw. 84 Monate (zweite Verlängerung) verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers. In diesen Fällen wird der Rückzahlungsanspruch des Anlegers am Ende des übernächsten auf die Beendigung der verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschrei-

bungen des Anlegers folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.

Widerrufsrecht

Dem Anleger steht ein Widerrufsrecht nach §§ 312g Absatz 1, 355 BGB zu, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Widerrufsbelehrung ist auf Seiten 5 bis 6 dieser Zeichnungsunterlagen angebracht.

Steuern

Der Anleger trägt alle anfallenden Steuern, wie Einkommensteuer, Abgeltungssteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. weitere Steuern, wie beispielsweise Kirchensteuer, selbst.

Vertragssprache

Die Zeichnungsunterlagen einschließlich der Anleihebedingungen und dieser Verbraucherinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation mit dem Anleger während der Laufzeit des Vertrages wird in deutscher Sprache erfolgen.

Anwendbares Recht

Für die Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss des Vertrages und für den Vertrag gilt jeweils deutsches Recht.

Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Hat der Anleger die Namensschuldverschreibungen im Wege des Fernabsatzes erworben, kann der Anleger bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen unbeschadet seines Rechts, die Gerichte anzurufen, eine zuständige anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Eine aktuelle Liste der anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen kann jederzeit von der Internetseite des Bundesamts für Justiz www.bundesjustizamt.de/verbraucherstreitbeilegung heruntergeladen werden. Zuständige anerkannte Verbraucherschlichtungsstellen sind gegenwärtig:

1. Universalschlichtungsstelle des Bundes – Zentrum für Schlichtung e. V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Tel.: 07851/795 79 40, Fax: 07851/795 79 41, E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de wenden.

Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus der Verfahrensordnung der Universalschlichtungsstelle des Bundes – Zentrum für Schlichtung e. V., die auf der Internetseite www.universalschlichtungsstelle.de erhältlich ist und abgerufen werden kann.

2. Außergerichtliche Streitbeilegungsstelle für Verbraucher und Unternehmer e. V., Gohliser Str. 6, 04105 Leipzig, Tel.: 0341/56116370, Fax: 0341/56116371, E-Mail: kontakt@streitbeilegungsstelle.org.

Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus der Verfahrensordnung der Außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle für Verbraucher und Unternehmer e. V., die auf der Internetseite www.streitbeilegungsstelle.org erhältlich ist und abgerufen werden kann.

Ist keine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle zuständig, kann der Anleger die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen:

Deutsche Bundesbank – Schlichtungsstelle, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main, Telefon: +49 69 9566-3232, Telefax: +49 69 709090-9901, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de

Die Zugangsvoraussetzungen zu dieser Schlichtungsstelle ergeben sich aus der Finanzschlichtungsstellenverordnung, die auf der Internetseite www.bundesbank.de/de/service/schlichtungsstelle erhältlich ist und abgerufen werden kann.

Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Die Vermögensanlage unterliegt keinem Garantiefonds und keiner anderen Entschädigungsregelung.

Gültigkeitsdauer dieser Informationen

Diese Verbraucherinformationen gemäß § 312d Absatz 2 BGB i. V. m. Art. 246b EGBGB sind bis zur Bekanntgabe von Änderungen gültig.

Ende der Verbraucherinformationen

Angaben zum Vermittler/Berater

Name, Vorname des Vermittlers/Firma des Vermittlers	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	Ort
Bei juristischen Personen: Name(n) des/der Vertretungsberechtigten	
Telefonnummer	Firmenstempel

Zeichnungserklärung zu Namensschuldverschreibungen der Vermögensanlage „Logistik Opportunitäten Nr. 4“

Angaben zum Anleger

Frau Herr Divers

Name

Vorname

Straße / Hausnummer

PLZ

Wohnort

Geburtsdatum

Telefon

Mobil

E-Mail

Kontoinhaber, falls abweichend

IBAN

BIC

Bank

(nachfolgend als „Anleger“ bezeichnet)

Zustimmung zur E-Mail-Korrespondenz/Telefonkontakt

Ich wünsche und bestätige, dass die gesamte Korrespondenz und alle Informationen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Durchführung der Namensschuldverschreibung (insbesondere auch steuerliche Ergebnismitteilungen), die nicht zwingend in postalischer und gedruckter Form zu erfolgen haben, an meine oben genannte E-Mail-Adresse übermittelt werden dürfen und dass die Emittentin Solvium Logistik Opportunitäten Nr. 4 GmbH, auch durch Beauftragte, berechtigt ist, mich für vertragsbezogene Rückfragen telefonisch zu kontaktieren.*

Erklärung des Anlegers zum Erwerb von Namensschuldverschreibungen

Der Anleger erklärt hiermit, Namensschuldverschreibungen der Vermögensanlage „Logistik Opportunitäten Nr. 4“, die von der Solvium Logistik Opportunitäten Nr. 4 GmbH (im Folgenden die „Emittentin“) ausgegeben werden, gemäß diesen Zeichnungsunterlagen, insbesondere der auf den Seiten 7 bis 10 abgedruckten Anleihebedingungen wie nachstehend angegeben zeichnen zu wollen.

Anzahl der Namensschuldverschreibungen (mindestens 10)

1.000,00 EUR

Nominalbetrag einer Namensschuldverschreibung

Erwerbspreis (Anzahl mal Nominalbetrag) in EUR

Agio (maximal 3,00 %) in EUR

Gesamtsumme (Erwerbspreis zzgl. Agio) in EUR

Nimmt die Emittentin nach Prüfung das Angebot des Anlegers an, übermittelt sie dem Anleger ihre Annahmeerklärung in Textform. Mit dem Zugang dieser Annahmeerklärung beim Anleger kommt der Erwerb der Namensschuldverschreibungen des Anlegers zustande (siehe § 2 Ziff. 3 der Anleihebedingungen).

Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass die Emittentin nicht verpflichtet ist, das Zeichnungsangebot anzunehmen.

Zahlung der Gesamtsumme

Der Anleger verpflichtet sich, die Gesamtsumme spätestens 2 Wochen nach dem Vertragsschluss im Sinne des § 2 Ziff. 3 der Anleihebedingungen auf das nachfolgend genannte Geschäftskonto der Emittentin zu zahlen.

Kontoinhaber: Solvium Logistik Opportunitäten Nr. 4 GmbH

Bank: Sparkasse Holstein

IBAN: DE62 2135 2240 0179 2590 15

BIC: NOLADE21HOL

Verwendungszweck: Anlegername und Vertragsnummer

Die Vertragsnummer wird dem Anleger in der Annahmeerklärung mitgeteilt.

Sollte die Gesamtsumme diesem Geschäftskonto nicht innerhalb der genannten Frist gutgeschrieben worden sein, ist die Emittentin berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Anleger mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

*Die Zustimmung ist Voraussetzung für einen Anspruch des Anlegers auf Zahlung von Bonuszinsen im Sinne des § 5 Ziff. 1 Buchstabe b. der Anleihebedingungen.

Einwilligung zur Datenverarbeitung: Ich willige ein, dass die Emittentin meine personenbezogenen Daten und Angaben aus diesen Zeichnungsunterlagen (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Telefon, Mobilnummer, E-Mail, vollständige Bankverbindung, Anzahl und Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen) zum Zwecke der Durchführung der Vermögensanlage und Kundenbetreuung an die Solvium Capital Vertriebs GmbH übermittelt und die Solvium Capital Vertriebs GmbH diese Daten und Angaben zu den vorgenannten Zwecken speichert, verarbeitet und nutzt. Diese Erklärung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Darüber hinaus willige ich ein, dass die Emittentin und die Solvium Capital Vertriebs GmbH meine vorgenannten personenbezogenen Daten und die Informationen, dass die Emittentin mein Zeichnungsangebot angenommen hat und die Widerrufsfrist abgelaufen ist, an den auf Seite 3 dieser Zeichnungsunterlagen genannten Vermittler/Berater übermitteln dürfen. Auch diese Erklärung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Ich bestätige, dass ich meine Zeichnungserklärung ohne Vorbehalt und ausschließlich auf Basis des Verkaufsprospekts für die Vermögensanlage „Logistik Opportunitäten Nr. 4“ vom 4. Februar 2022, einschließlich aller dazu zum Zeitpunkt meiner Zeichnungserklärung veröffentlichten Nachträge, des zum Zeitpunkt meiner Zeichnungserklärung aktuellen Vermögensanlagen-Informationsblattes zu dieser Vermögensanlage sowie dieser Zeichnungsunterlagen, insbesondere der auf den Seiten 8 bis 11 dieser Zeichnungsunterlagen abgedruckten Anleihebedingungen abgebe.



Ort/Datum



Unterschrift Anleger

Hinweis an den Anleger: Weitere Unterschriften sind auf der Seite 7 „Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz“ und auf dem Vermögensanlagen-Informationsblatt zu dieser Vermögensanlage erforderlich. Außerdem benötigt die Emittentin eine Kopie eines aktuellen Personalausweises/Reisepasses des Anlegers.

Die Emittentin nimmt das vorstehende Zeichnungsangebot des Anlegers an.

Ort/Datum

Unterschrift Solvium Logistik Opportunitäten Nr. 4 GmbH,
vertreten durch einen Geschäftsführer
(kann durch Erklärung der Emittentin in Textform ersetzt werden)

Belehrung über das gesetzliche Widerrufsrecht (§§ 312g, 355 BGB) für Verbraucher (§ 13 BGB):

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Solvium Logistik Opportunitäten Nr. 4 GmbH, ABC-Straße 21, 20354 Hamburg, Telefax: 040 – 527 347 922, E-Mail: info@solvium-capital.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;

(Hinweis: Die Widerrufsbelehrung wird auf der folgenden Seite fortgesetzt.)

3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
4. zur Anschrift
 - a) die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
 - b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und einem Vertreter des Unternehmers oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
9. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
10. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
11. alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
13. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
14. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
15. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
16. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
17. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
18. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
19. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz

Erhebung der Angaben in Bezug auf den Anleger

Persönliche Angaben des Anlegers

Name (Firma einschließlich Rechtsform¹)

Vorname

PLZ

Wohnort

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

E-Mail

Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans¹

Register- und Registriernummer¹

Politisch exponierte Person (vom Anleger auszufüllen)

Hiermit bestätige ich, dass ich und der wirtschaftlich Berechtigte, sofern ich für einen solchen handle, keine politisch exponierte Person, kein Familienmitglied und keine bekanntermaßen nahestehende Person einer politisch exponierten Person bin/ist.

Politisch exponierte Person ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder innerhalb des letzten Jahres ausgeübt hat (z. B. Mitglied einer Regierung, der EU-Kommission, eines Parlaments, des Führungsgremiums einer politischen Partei, eines obersten Gerichts, des Leitungsorgans eines Rechnungshofs oder einer Zentralbank, des Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgans eines staatseigenen Unternehmens; Botschafter; Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglied des Leitungsorgans oder sonstiger Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation; Personen, die Ämter innehaben, welche in der nach Art. 1 Nr. 13 der Richtlinie (EU) 2018/843 von der Europäischen Kommission veröffentlichten Liste enthalten sind). Familienmitglied ist ein naher Angehöriger einer politisch exponierten Person, insbesondere der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner, ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie jeder Elternteil. Bekanntermaßen nahestehende Person ist eine natürliche Person, die gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftlich Berechtigter eines Unternehmens oder eines Trusts ist, oder zu einer politisch exponierten Person sonstige enge Geschäftsbeziehungen unterhält oder alleiniger wirtschaftlich Berechtigter eines Unternehmens oder Trusts ist, bei der Grund zu der Annahme besteht, dass dessen Errichtung faktisch zugunsten einer politisch exponierten Person erfolgte.

Wirtschaftlich Berechtigter (vom Anleger auszufüllen)

Wirtschaftlich berechtigt ist die natürliche Person oder sind mehrere natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Anleger letztlich steht oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung die Namensschuldverschreibung(en) erworben werden. Sind mehrere Personen wirtschaftlich berechtigt, müssen alle angegeben werden.

- Ich handle auf eigene Rechnung und bin ausschließlich selbst wirtschaftlich berechtigt²
- Ich handle auf Rechnung eines wirtschaftlichen Berechtigten, nämlich:

Name und Meldeadresse des wirtschaftlich Berechtigten²

Geburtsdatum und Geburtsort des wirtschaftlich Berechtigten²

ggf. weitere Angaben/Anmerkungen

X
Ort, Datum

Unterschrift Anleger

Überprüfung der Angaben (Identitätsprüfung)

(vom Identifizierenden auszufüllen)

- Die Überprüfung des Angaben des Anlegers erfolgt über das Postident-Verfahren
- Die Überprüfung des Angaben des Anlegers erfolgt im Wege der Video-Identifizierung
- Persönliche Überprüfung der Angaben des Anlegers:
Ich bestätige, dass der Anleger – falls eine natürliche Person – für die Identifizierung anwesend war und dass ich die Angaben des Anlegers anhand des Originals eines gültigen Personalausweises/Reisepasses (Unzutreffendes bitte durchstreichen) überprüft habe. Eine Kopie des Ausweisdokuments (Vorder- und Rückseite) ist beigelegt.

Personalausweis/Reisepass-Nr.:

Gültig bis

Austellende Behörde

Ich habe die Identifizierung durchgeführt in meiner Eigenschaft als

- Kreditinstitut/Finanzdienstleistungsinstitut i. S. v. § 1 Abs. 1 bzw. 1a KWG, jeweils mit Erlaubnis nach § 32 KWG
- Vermittler nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO unter Anwendung des Identifizierungsleitfadens der Solvium Gruppe
- Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter

Name des Vermittlers/Identifizierenden in Druckbuchstaben

X
Ort, Datum

Unterschrift Vermittler/Identifizierender

¹ Bei juristischen Personen. | ² Bei juristischen Personen und anderen Gesellschaften sind – je nach deren Art – ein aktueller Handels- oder Genossenschaftsregisterauszug, ein Auszug aus dem Partnerschaftsregister, dem Vereinsregister, dem Stiftungsverzeichnis oder vergleichbaren ausländischen Register oder Verzeichnis beizufügen. Sofern mindestens ein Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar 25% der Anteile hält oder der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt, ist auch eine aktuelle Gesellschafterliste beizufügen. Ist das nicht der Fall, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der juristischen Person bzw. sonstigen Gesellschaft der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner.

Anleihebedingungen für die Namensschuldverschreibungen „Logistik Opportunitäten Nr. 4“

§ 1 Grundlagen

1. Die Solvium Logistik Opportunitäten Nr. 4 GmbH, Hamburg (im Folgenden als „Emittentin“ bezeichnet) emittiert die qualifiziert nachrangigen Namensschuldverschreibungen „Logistik Opportunitäten Nr. 4“ mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu 50.000.000 EUR (in Worten: fünfzig Millionen Euro) nach den in diesen Anleihebedingungen festgelegten Regelungen (im Folgenden als „Vermögensanlage“ bezeichnet).
2. Jede Namensschuldverschreibung hat einen Nennbetrag von 1.000,00 EUR (in Worten: eintausend Euro). Folglich werden insgesamt bis zu 50.000 Namensschuldverschreibungen angeboten.
3. Die Namensschuldverschreibungen lauten auf den Namen des Anlegers und sind qualifiziert nachrangig ausgestaltet.
4. Die Namensschuldverschreibungen sind untereinander gleichrangig.
5. Die Namensschuldverschreibungen werden nicht verbrieft.
6. Jeder Anleger wird Gläubiger der Emittentin und als solcher in ein von und bei der Emittentin elektronisch geführtes Namensschuldverschreibungsregister eingetragen. Im Namensschuldverschreibungsregister erfasst die Emittentin die folgenden Daten des Anlegers und der von ihm gezeichneten Namensschuldverschreibungen:
 - alle vom Anleger in der Zeichnungserklärung angegebenen persönliche Daten, wie z.B. Name, Adresse, Wohnort, Geburtsdatum, Telefonnummer(n), Kontoverbindung
 - Anzahl der erworbenen Namensschuldverschreibungen
 - Erwerbspreis der erworbenen Namensschuldverschreibungen
 - Zeitpunkt des Eingangs der Gesamtsumme bei der Emittentin
 - Zeitpunkt des Erwerbs der Namensschuldverschreibungen
 - Höhe der Zinsen (Basiszinsen und – sofern einschlägig – Bonuszinsen)
 - Zeitpunkte der Zinszahlungen (Basiszinsen und – sofern einschlägig – Bonuszinsen)
 - Zeitpunkt der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen
 - Ausgeübte Verlängerungsoption(en) und Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung
7. Die Namensschuldverschreibungen gewähren dem Anleger keine Mitgliedschaftsrechte an der Emittentin. Insbesondere bestehen keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte des Anlegers in der Gesellschafterversammlung und bei Gesellschafterbeschlüssen und keine sonstigen Einflüsse des Anlegers auf die Geschäftsführung der Emittentin.
8. Soweit Daten anderer Anleger im Namensschuldverschreibungsregister betroffen sind, haben die Anleger keinen Anspruch auf Einsichtnahme in das Namensschuldverschreibungsregister.
9. Der Anleger ist verpflichtet, die Emittentin im Falle von Änderungen der in der Zeichnungserklärung übermittelten persönlichen Daten unverzüglich zu informieren.

§ 2 Zeichnung der Vermögensanlage

1. Der Erwerb der Namensschuldverschreibungen durch einen Anleger erfolgt durch Abgabe einer Willenserklärung des Anlegers gegenüber der Emittentin (im Folgenden als „Zeichnung“ bezeichnet) und deren Annahme durch die Emittentin.
2. Zur Zeichnung der Namensschuldverschreibungen muss der Anleger die von der Emittentin zur Verfügung gestellte Zeichnungserklärung verwenden und vollständig und richtig ausgefüllt (im Folgenden als „Zeichnungserklärung“ bezeichnet) an die Emittentin übermitteln oder übermitteln lassen.
3. Nach Eingang prüft die Emittentin die Zeichnungserklärung. Nimmt die Emittentin die Zeichnung an, kommt der Erwerb der Namensschuldverschreibungen des Anlegers mit dem Zugang der Annahmeerklärung der Emittentin in Textform (z.B. E-Mail oder sonstige elektronische Erklärung der Emittentin oder von der Emittentin gegengezeichnete Zeichnungserklärung als elektronische Kopie oder Kopie in Papierform) beim Anleger zustande (im Folgenden als „Vertragsabschluss“ bezeichnet). Es besteht keine Verpflichtung der Emittentin, Zeichnungsangebote von Anlegern anzunehmen.
4. Die Namensschuldverschreibungen werden zum Erwerbspreis der gezeichneten Namensschuldverschreibungen an den Anleger ausgegeben. Die Mindestzeichnungssumme beträgt für jeden Anleger 10.000 EUR (in Worten: zehntausend Euro), d. h. jeder Anleger muss mindestens 10 Namensschuldverschreibungen zum Nennbetrag von jeweils 1.000,00 EUR (in Worten: eintausend Euro) zeichnen. Zeichnungssummen, die höher als die Mindestzeichnungssumme sind, müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Die maximale Anzahl der angebotenen Vermögensanlage beträgt 5.000.
5. Die Emittentin erhebt ein Agio in Höhe von bis zu 3,00 % bezogen auf den Erwerbspreis, das von der Emittentin vollständig an die Vertriebsgesellschaft, die Solvium Capital Vertriebs GmbH, Hamburg, ausgezahlt wird, die es vollständig an die die Vermögensanlage vertreibenden Vertriebspartner weiterleitet.
6. Der vom Anleger an die Emittentin für den Erwerb der Namensschuldverschreibungen zu zahlende Betrag ist die Summe aus dem Erwerbspreis und dem darauf entfallenden Agio (im Folgenden als „Gesamtsumme“ bezeichnet).

§ 3 Zahlung der Gesamtsumme

1. Der Anleger verpflichtet sich, die Gesamtsumme spätestens 2 Wochen nach dem Vertragsschluss im Sinne des § 2 Ziff. 3 auf das nachfolgend genannte Geschäftskonto der Emittentin zu zahlen. Sollte die Gesamtsumme diesem Geschäftskonto nicht innerhalb der genannten Frist gutgeschrieben worden sein, ist die Emittentin berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Anleger mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
2. Zahlungen des Anlegers an die Emittentin sind auf folgendes Geschäftskonto der Emittentin zu leisten:

Kontoinhaber: Solvium Logistik Opportunitäten Nr. 4 GmbH

Kreditinstitut: Sparkasse Holstein

IBAN: DE62 2135 2240 0179 2590 15

BIC: NOLADE21HOL

Verwendungszweck: Anlegersname und Vertragsnummer

§ 4 Basiszinsen

1. Die Namensschuldverschreibungen des Anlegers werden während ihrer Laufzeit mit 4,40 % p. a. verzinst (im Folgenden als „Basiszinsen“ bezeichnet).
2. Die Auszahlung der Basiszinsen erfolgt monatlich in zwölf gleich hohen Raten jeweils nachträglich am Ende des auf den betreffenden Kalendermonat folgenden übernächsten Kalendermonats auf das vom Anleger in der Zeichnungserklärung angegebene oder nach § 1 Ziff. 9 mitgeteilte Konto.
3. Die Verzinsung beginnt bei Eingang der Gesamtsumme auf dem in § 3 Ziff. 2 genannten Konto der Emittentin in der Zeit vom 1. bis einschließlich 20. eines Kalendermonats am 1. des nächsten Kalendermonats. Geht die Gesamtsumme dort in der Zeit vom 21. bis zum Ende eines Kalendermonats ein, beginnt die Verzinsung am 1. des übernächsten Kalendermonats.
4. Der Anleger und die Emittentin sind sich darüber einig, dass eine Verzinsung des bei der Emittentin eingegangenen Erwerbspreises für den Zeitraum zwischen dem Eingang des Erwerbspreises auf dem in § 3 Ziff. 2 genannten Konto der Emittentin und dem Beginn der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers gemäß § 6 Ziff. 1 unverzinst bleibt.
5. Die Berechnung der Basiszinsen erfolgt nach der Zinsmethode 30/360 (Monate gehen mit 30 Tagen, das Zinsjahr mit 360 Tagen in die Berechnung ein).
6. Die Zahlung der Basiszinsen unterliegt dem vereinbarten qualifizierten Nachrang gemäß § 7.

§ 5 Bonuszinsen

1. In den nachfolgend genannten Fällen und bei Vorliegen der nachfolgend genannten Voraussetzungen werden die Namensschuldverschreibungen des Anlegers mit einem Zuschlag verzinst (im Folgenden als „Bonuszinsen“ bezeichnet):

a. Bonuszinsen für Frühzeichner

Abhängig vom Zeitpunkt der Abgabe der Zeichnungserklärung des Anlegers und vom Zeitpunkt des Eingangs des Erwerbspreises für die Namensschuldverschreibungen nebst Agio vom Anleger auf dem in § 3 Ziff. 2 angegebenen Konto der Emittentin werden die Namensschuldverschreibungen mit einem Zuschlag wie folgt verzinst:

- Zeichnet der Anleger die Namensschuldverschreibungen bis zum 31.03.2022, erhält er Bonuszinsen in Höhe von 1,15 % einmalig bezogen auf den Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen des Anlegers.
- Zeichnet der Anleger die Namensschuldverschreibungen im Zeitraum vom 01.04.2022 bis 31.05.2022, erhält er Bonuszinsen in Höhe von 0,75 % einmalig bezogen auf den Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen des Anlegers.
- Zeichnet der Anleger die Namensschuldverschreibungen im Zeitraum vom 01.06.2022 bis 31.08.2022, erhält er Bonuszinsen in Höhe von 0,50 % einmalig bezogen auf den Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen des Anlegers.

Maßgebend für das Entstehen bzw. die Höhe des Anspruchs auf Zahlung von Bonuszinsen für Frühzeichner ist dabei jeweils der Tag, an dem der Emittentin die vollständig und korrekt ausgefüllte Zeichnungserklärung des Anlegers zugeht und der Zeitpunkt, an dem die Emittentin die Zahlung des Erwerbspreises für die Na-

mensschuldverschreibungen nebst Agio vom Anleger eingehend auf ihrem in § 3 Ziff. 2 genannten Konto erhält. Um die Bonuszinsen in der vorstehend für den jeweiligen Bonuszeitraum ausgewiesenen Höhe zu erhalten, muss die Zahlung des Erwerbspreises nebst Agio bis zum 20. des auf den jeweils letzten Kalendermonat des jeweiligen Bonuszeitraums folgenden Kalendermonats auf dem in § 3 Ziff. 2 genannten Konto der Emittentin eingehen. Geht die Zahlung des Anlegers nach dem 20. des jeweiligen Kalendermonats auf dem in § 3 Ziff. 2 genannten Konto der Emittentin ein, erhält der Anleger lediglich Bonuszinsen in der für den nächstfolgenden Bonuszeitraum geltenden Höhe. Ein Anleger, dessen Zahlung des Erwerbspreises nebst Agio erst nach dem 20.09.2022 auf dem in § 3 Ziff. 2 genannten Konto der Emittentin eingeht, hat keinen Anspruch auf Zahlung von Bonuszinsen für Frühzeichner.

b. Bonuszinsen für Einverständnis mit

E-Mail-Korrespondenz / Telefonkontakt

Erklärt sich der Anleger damit einverstanden, dass die gesamte Korrespondenz und alle Informationen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Durchführung der Namensschuldverschreibungen (insbesondere auch steuerliche Ergebnismitteilungen), die nicht zwingend in postalischer und gedruckter Form zu erfolgen haben, per E-Mail erfolgt bzw. übermittelt werden und dass die Emittentin, auch durch Beauftragte, berechtigt ist, ihn für vertragsbezogene Rückfragen telefonisch zu kontaktieren, erhält er Bonuszinsen in Höhe von 0,72 % einmalig bezogen auf den Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen des Anlegers.

Voraussetzung für die Gewährung dieses Rabattes ist die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse und einer gültigen Telefonnummer in der Zeichnungserklärung durch den Anleger.

2. Die Ansprüche auf Zahlung von Bonuszinsen können kumulativ entstehen. Gibt der Anleger beispielsweise seine Zeichnungserklärung bis zum 31.03.2022 ab und geht seine Zahlung des Erwerbspreises für die Namensschuldverschreibungen nebst Agio auf dem in § 3 Ziff. 2 angegebenen Konto der Emittentin bis zum 20.04.2022 ein und erklärt er sich mit der E-Mail-Kommunikation sowie mit der telefonischen Kontaktaufnahme einverstanden, beträgt die Höhe der Bonuszinsen einmalig 1,87 % bezogen auf den Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen des Anlegers.
3. Die vorstehend beschriebenen Bonuszinsen sind zusammen mit der Zahlung der Basiszinsen für den 36. Monat der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen, d. h. zwei Monate nach dem regulären Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers, zur Zahlung fällig. Dies gilt auch, wenn der Anleger von einer eingeräumten Option Gebrauch macht, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zu verlängern. Bonuszinsen werden von der Emittentin auf das vom Anleger in der Zeichnungserklärung angegebene oder nach § 1 Ziff. 9 mitgeteilte Konto gezahlt.
4. Hat der Anleger Anspruch auf Zahlung von Bonuszinsen wegen seines erklärten Einverständnisses zur E-Mail-Kommunikation gegen die Emittentin und macht der Anleger gemäß § 8 von einer eingeräumten Option Gebrauch, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zu verlängern, entsteht für den Anleger am Ende der verlängerten Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen ein Anspruch auf Zahlung weiterer Bonuszinsen in Höhe von 0,48 % einmalig bezogen auf den Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen des Anlegers,

der am Ende des auf den letzten Monat der verlängerten Laufzeit folgenden übernächsten Kalendermonats zur Zahlung fällig wird.

5. Die Zahlung der Bonuszinsen unterliegt dem vereinbarten qualifizierten Nachrang gemäß § 7.

§ 6 Laufzeit, Rückzahlung, Kündigung

1. Die Namensschuldverschreibungen haben eine Laufzeit von 36 Monaten. Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers beginnt individuell im Einklang mit § 4 Ziff. 3 bei Eingang der Gesamtsumme auf dem in § 3 Ziff. 2 genannten Konto der Emittentin in der Zeit vom 1. bis einschließlich 20. eines Kalendermonats am 1. des nächsten Kalendermonats. Geht die Gesamtsumme dort in der Zeit vom 21. bis zum Ende eines Kalendermonats ein, beginnt die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers am 1. des übernächsten Kalendermonats.
2. Zum Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers zahlt die Emittentin an den Anleger einen Betrag zurück, der dem jeweils vom Anleger für den Erwerb der Namensschuldverschreibungen gezahlten Erwerbspreis entspricht.
3. Der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen wird am Ende des übernächsten auf die Beendigung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.
4. Macht der Anleger von ihm gemäß § 8 eingeräumten Optionen Gebrauch, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zu verlängern, entsteht der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen am Ende der auf 60 Monate bzw. 84 Monate verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers. In diesem Fall wird der Rückzahlungsanspruch am Ende des übernächsten auf die Beendigung der verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.
5. Die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen erfolgt auf das vom Anleger in der Zeichnungserklärung angegebene oder nach § 1 Ziff. 9 mitgeteilte Konto.
6. Das Recht zur ordentlichen Kündigung der Namensschuldverschreibungen ist sowohl für die Emittentin als auch für den Anleger ausgeschlossen. Das Recht des Anlegers bzw. der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung in Textform aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Eingeschränkte Durchsetzbarkeit der Anlegersprüche ohne zeitliche Begrenzung (qualifizierter Rangrücktritt, Nachrangigkeit)

1. Dieser § 7 enthält Vereinbarungen zwischen Emittentin und Anlegern zum qualifizierten Rangrücktritt aller Ansprüche und Forderungen der Anleger gegen die Emittentin.
Dieser qualifizierte Rangrücktritt führt für jeden Anleger dazu, dass alle Ansprüche des Anlegers sowohl außerhalb eines Insolvenzverfahrens als auch in einem Insolvenzverfahren der Emittentin stets im untersten Rang stehen und von der Emittentin stets als letztes, also immer auch erst nach den in § 39 Abs. 1 InsO genannten Forderungen, bedient werden. Der qualifizierte Rangrücktritt gilt zeitlich uneingeschränkt, also
- in einem Insolvenzverfahren der Emittentin,

- in einem Liquidationsverfahren der Emittentin sowie
- außerhalb eines Insolvenzverfahrens und zwar sowohl vor Eintritt eines Insolvenzgrundes, nach Eintritt eines Insolvenzgrundes, als auch nach Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Außerhalb eines Insolvenzverfahrens werden die untereinander gleichrangigen Anleger Zahlungen von der Emittentin - gegebenenfalls auch nur anteilig - nur dann erhalten, wenn und soweit Zahlungen der Emittentin an andere Gläubiger bzw. an die Anleger nicht zum Eintritt eines der in § 7 Ziff. 4 genannten Insolvenzgründe führen. Sofern die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber anderen Gläubigern, mit denen sie keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart hat, vollständig erfüllt, erhalten Anleger Zahlungen von der Emittentin - gegebenenfalls auch nur anteilig - nur dann, wenn und soweit die Emittentin danach noch über ausreichend freies Vermögen verfügt.

Durch die Vereinbarung des qualifizierten Rangrücktritts übernimmt jeder Anleger ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko der Emittentin hinausgehendes unternehmerisches Risiko. Auf die Realisierung dieses Risikos hat aber kein Anleger Einfluss, weil die Anleger als Schuldverschreibungsgläubiger der Emittentin keine Informations-, Mitwirkungs- und Kontrollrechte und keine Entscheidungsbefugnisse bei der Emittentin haben. Durch die fehlenden Informationsrechte kann die Situation eintreten, dass die Anleger keine Informationen zu einem etwaigen teilweisen oder vollständigen Kapitalaufbrauch und einer daraus resultierenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation bei der Emittentin erhalten.

Der qualifizierte Rangrücktritt kann dazu führen, dass sämtliche Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin teilweise oder vollständig dauerhaft nicht durchsetzbar sind und die Anleger keinerlei Zahlungen von der Emittentin, also weder Zinszahlungen noch die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen erhalten, und somit das an die Emittentin gezahlte Kapital vollständig verlieren.

2. Im Insolvenzverfahren der Emittentin sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens treten die Anleger hiermit gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung mit ihren sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus den Namensschuldverschreibungen – einschließlich Ansprüche auf Zinszahlungen in Form von Basiszinsen und/oder Bonuszinsen sowie Ansprüche auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen – (im Folgenden als „Nachrangforderungen“ bezeichnet) hinter alle anderen bestehenden und zukünftigen Gläubiger der Emittentin, die mit der Emittentin keinen Rangrücktritt nach § 39 Abs. 2 InsO vereinbart haben und die aus diesem Grund vor den Anlegern befriedigt werden müssen, (einschließlich der in § 39 Abs. 1 InsO genannten Forderungen) zurück.
3. Alle Namensschuldverschreibungen der Vermögensanlage sind untereinander gleichrangig.
4. Darüber hinaus verpflichten sich die Anleger, ihre Nachrangforderungen auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens der Emittentin nach Maßgabe der nachfolgenden Vereinbarungen nicht geltend zu machen (qualifizierter Rangrücktritt einschließlich

vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre):

- Die Geltendmachung von Nachrangforderungen ist ausgeschlossen, solange und soweit die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Nachrangforderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin (Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 Insolvenzordnung, drohende Zahlungsunfähigkeit gemäß § 18 Insolvenzordnung oder Überschuldung im Sinne von § 19 Insolvenzordnung) herbeiführen würde.
- Die Geltendmachung von Nachrangforderungen ist auch ausgeschlossen, wenn die Emittentin zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Nachrangforderungen bereits zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder zahlungsunfähig zu werden droht.
- Die vorstehenden Verpflichtungen erfassen die Nachrangforderungen in voller Höhe und gelten zeitlich unbegrenzt.

Das bedeutet, dass die Nachrangforderungen der Anleger bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens der Emittentin vollständig und für zeitlich unbeschränkte Dauer nicht mehr durchsetzbar sein können, wenn die Emittentin zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Nachrangforderungen der Anleger oder gerade durch die Fälligkeit von Nachrangforderungen zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder zahlungsunfähig zu werden droht. Der Anleger erhält außerhalb eines Insolvenzverfahrens bereits dann keine Zahlungen von der Emittentin, wenn die Emittentin nicht über ausreichend freies Vermögen verfügt, um ihre fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern, mit denen sie keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart hat, zu erfüllen, ohne dadurch den Eintritt eines Insolvenzgrundes herbeizuführen. Der Anleger erhält außerhalb eines Insolvenzverfahrens auch dann keine Zahlungen von der Emittentin, wenn die Emittentin zwar ihre fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern, mit denen sie keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart hat, erfüllt hat, sie aber nicht über ausreichend weiteres freies Vermögen für Zahlungen an Anleger verfügt.

§ 8 Verlängerungsoptionen

1. Der Anleger ist berechtigt, durch einseitige Erklärung in Textform der Emittentin gegenüber die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen in zwei Schritten von jeweils 2 Jahren (24 Monaten) um bis zu 4 Jahre (48 Monate) zu verlängern.
2. Verlängert der Anleger die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen erstmalig um 2 Jahre (24 Monate), verlängert sich die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen auf 5 Jahre (60 Monate).
3. Verlängert der Anleger die bereits verlängerte Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen nochmals um 2 Jahre (24 Monate), verlängert sich die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen nochmals, und zwar auf 7 Jahre (84 Monate).
4. Abweichend von § 4 Ziff. 1 werden die Namensschuldverschreibungen des Anlegers während der verlängerten Laufzeit mit 4,55 % p. a. verzinst.
5. Rechtsgeschäftliche Erklärungen der Emittentin sind zur wirksamen Verlängerung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers nicht erforderlich.

§ 9 Übertragung der Namensschuldverschreibungen

1. Jeder Anleger kann seine Namensschuldverschreibungen nach vorheriger Zustimmung der Emittentin in Textform übertragen, sofern der Anleger alle Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten aus einer Namensschuldverschreibung überträgt. Das bedeutet, dass einzelne Rechte bzw. Ansprüche, wie beispielsweise der Anspruch auf Zahlung von Basiszinsen, nicht einzeln, sondern nur zusammen mit allen anderen Ansprüchen des Anlegers übertragen werden können.
2. Eine teilweise Übertragung der Namensschuldverschreibungen des Anlegers ist nicht möglich. Die Übertragung muss alle vom Anleger gehaltenen Namensschuldverschreibungen umfassen.
3. Die Zustimmung erteilt die Emittentin nach pflichtgemäßem Ermessen. Für die Erteilung der Zustimmung hat die Emittentin Anspruch auf Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 125,00 EUR gegen den Anleger; dies gilt nicht für eine Übertragung an die Solvium Verwaltungs GmbH. Die Namensschuldverschreibungen sind vererblich und können im Rahmen einer Schenkung übertragen werden.
4. Zur Wirksamkeit der Abtretung müssen außerdem folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - vorherige Anzeige der beabsichtigten Abtretung an die Emittentin in Textform
 - Eingang der Abtretungsvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Empfänger in Kopie bei der Emittentin
 - Eingang einer Bestätigung des Empfängers (neuer Anleger) in Textform, dass er die Anleihebedingungen und die Bedingungen der Zeichnungserklärung anerkennt und
 - Eingang aller in der Zeichnungserklärung vorgesehenen persönlichen Daten des Empfängers bei der Emittentin.

§ 10 Schlussvorschriften

1. Die Namensschuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ist der Anleger Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und in Verbindung mit diesen Bedingungen sowie Erfüllungsort für die hierin vorgesehenen Leistungen Hamburg.
3. Wird der Vertrag von mehreren Anlegern geschlossen, so sind diese gegenüber der Emittentin Gesamtgläubiger und haften gegenüber der Emittentin als Gesamtschuldner.
4. Diese Bedingungen können rechtsgeschäftlich nur durch eine gleich lautende Vereinbarung mit allen Anlegern geändert und/oder ergänzt werden. Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
5. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen davon nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem von den Anlegern und der Emittentin mit der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesen Bedingungen.

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.



LOGISTIK OPPORTUNITÄTEN NR. 4
ein Produkt der Solvium

1. Art und Bezeichnung der Vermögensanlage

Art: Nachrangige Namensschuldverschreibungen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 6 VermAnlG mit fester Verzinsung.

Bezeichnung: Logistik Opportunitäten Nr. 4

2. Anbieterin und Emittentin der Vermögensanlage

Solvium Logistik Opportunitäten Nr. 4 GmbH, ABC-Straße 21, 20354 Hamburg (AG Hamburg, HRB 171790)

Die Geschäftstätigkeit der Anbieterin und Emittentin ist die Durchführung von Investitionen, insbesondere der Erwerb, die Anmietung, die Vermietung und die Veräußerung von Transportmitteln. Gegenstand des Unternehmens sind zudem die Konzeption und die Umsetzung von Vermögensanlagen im Bereich Transportmittel und Logistik sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

3. Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekte

(siehe Verkaufsprospekt Kapitel 6.1.1, S. 49)

Die Anlagestrategie der Emittentin besteht darin, dass sich die Emittentin im Markt für Ankauf, Verkauf und Vermietung von 20-Fuß-Standardcontainern, 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer, Standard-Tankcontainern und Wechselkoffern engagieren will. Zu diesem Zweck wird die Emittentin mit den durch diese Vermögensanlage zur Verfügung stehenden Nettoeinnahmen Ausrüstungsgegenstände erwerben, vermieten und verkaufen. Darüber hinaus wird die Emittentin aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen weitere Ausrüstungsgegenstände erwerben, vermieten und verkaufen. Die Emittentin beabsichtigt, Erträge aus dieser Bewirtschaftung der Ausrüstungsgegenstände (Erwerb, Vermietung und Verkauf, einschließlich der Reinvestition aus Liquiditätsüberschüssen) zu erzielen, um daraus die Zinszahlungen (Basiszinsen, Bonuszinsen) an die Anleger der Vermögensanlage zu leisten und die Erwerbspreise für die Namensschuldverschreibungen an die Anleger zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage zurückzuzahlen.

• Anlagepolitik (siehe Verkaufsprospekt Kapitel 6.1.2, S. 49 f.)

Die Anlagepolitik der Emittentin besteht darin, mit den ihr aus der Emission dieser Vermögensanlage zur Verfügung stehenden Nettoeinnahmen im Einklang mit der Anlagestrategie Ausrüstungsgegenstände von der Solvium Verwaltungs GmbH zu erwerben und zu bewirtschaften. Die Emittentin wird am Markt für Ausrüstungsgegenstände nach Opportunitäten für den Erwerb von Ausrüstungsgegenständen suchen und die in Kapitel „6.6.1 Beschreibung der Anlageobjekte“, S. 54 ff., des Verkaufsprospekts beschriebenen Anlageobjekte von der Solvium Verwaltungs GmbH erwerben, sofern diese anhand der Investitionskriterien (siehe Verkaufsprospekt Kapitel „6.6.2 Zusätzliche Investitionskriterien für die Anlageobjekte“, S. 59 f.) ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem aus der Bewirtschaftung zu erwartenden Ertrag einerseits und dem damit einhergehenden Risiko andererseits erwarten lassen. Die Emittentin wird außerdem nur solche Ausrüstungsgegenstände erwerben, an denen sie lastenfreies Eigentum erlangen kann. Die zu erwerbenden Ausrüstungsgegenstände wird die Emittentin durch Vermietung, Verkauf und Handel bewirtschaften und aus den durch diese Bewirtschaftung erzielten Erträgen an die Anleger Basiszinszahlungen und Bonuszinszahlungen leisten und die Namensschuldverschreibungen zurückzahlen.

• Anlageobjekte (siehe Verkaufsprospekt Kapitel 6.6, S. 54 ff.)

Die Anlageobjekte der vorliegenden Vermögensanlage sind die von der Emittentin zu erwerbenden und zu bewirtschaftenden Ausrüstungsgegenstände (20-Fuß-Standardcontainer, 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer, Standard-Tankcontainer und Wechselkoffer). Die Emittentin wird die Ausrüstungsgegenstände nach Erhalt der Mittel aus der vorliegenden Vermögensanlage und aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen von der Solvium Verwaltungs GmbH, ABC-Straße 21, 20354 Hamburg (Amtsgericht Hamburg, HRB 160083) erwerben. Die Emittentin wird aus den Gattungen 20-Fuß-Standardcontainer, 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer, Standard-Tankcontainer und Wechselkoffer nur solche Anlageobjekte erwerben, die die nachfolgend dargestellten Kriterien und die von der Emittentin festgelegten im Verkaufsprospekt, Kapitel 6.6.2 „Zusätzliche Investitionskriterien für die Anlageobjekte“, S. 59-60, dargestellten zusätzlichen Investitionskriterien erfüllen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin noch keine Verträge über den Kauf, die Vermietung oder den Verkauf von Ausrüstungsgegenständen abgeschlossen. Die Emittentin führt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Vorverhandlungen über den Ankauf von Ausrüstungsgegenständen mit der Solvium

Verwaltungs GmbH als Verkäuferin der Ausrüstungsgegenstände sowie über die Vermietung von Ausrüstungsgegenständen mit zahlreichen potentiellen Mietern. Im Rahmen dieser Vorverhandlungen werden zwischen den Beteiligten insbesondere die Marktlage hinsichtlich verfügbarer Ausrüstungsgegenstände, etwaige Konditionen von Geschäftsabschlüssen, wie z. B. Kaufpreise, Mietraten bzw. Mietdauer, Kontingente, sowie Fragen einer etwaigen Geschäftsabwicklung erörtert. Die von der Emittentin zu erwerbenden Ausrüstungsgegenstände werden zum Zeitpunkt ihres Erwerbs zu 100 % vermietet sein. Die Nettoeinnahmen sind für die Realisierung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik allein ausreichend. Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlageobjekte aus Nettoeinnahmen betragen 46.250.000,00 EUR.

Tabelle - Weitere Kriterien für den Erwerb der Anlageobjekte

GATTUNG	GRÖSSE*	FASSUNGS-VOLUMEN	NUTZUNGS-ART	ZUSTAND	ALTER (Ø)	ANTEIL AN DEN NETTO-EINNAHMEN (in %)
20-Fuß-Standardcontainer	L 6,06 B 2,44 H 2,59	ca. 33,2 m ³	Transport von Waren und Gütern	schiffahrtsverkehrs-tauglich	8,5 Jahre	10,0
40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer	L 12,19 B 2,44 H 2,89	ca. 76,2 m ³	Transport von Waren und Gütern	schiffahrtsverkehrs-tauglich	1,5 Jahre	40,5
Standard-Tankcontainer	L 6,06 B 2,44 H 2,59	24.000 bis 26.000 Liter	Transport von Gasen und Flüssigkeiten	normiert und zugelassen durch die IMO**	2 Jahre	13,5
Wechselkoffer	L 7,45 B 2,55 H 2,75	ca. 45 m ³	Transport von Waren und Gütern	straßenverkehrs-tauglich und -sicher	9 Jahre	36,0

* (L=Länge / B=Breite / H=Höhe jeweils in Meter) ** International Maritime Organization

Die zusätzliche Investitionskriterien für alle von der Emittentin zu erwerbenden Ausrüstungsgegenstände als Anlageobjekte sind deren Rentabilitäts- und Ertrags-eigenschaften und der Umstand, dass die Emittentin nur solche Ausrüstungsgegenstände erwerben wird, an denen sie dinglich lastenfreies Eigentum erwerben kann. Die zusätzlichen Investitionskriterien für die Ausrüstungsgegenstände als Anlageobjekte sind im Verkaufsprospekt, Kapitel 6.6.2 „Zusätzliche Investitionskriterien für die Anlageobjekte“, S. 59-60, detailliert dargestellt.

4. Laufzeit, Kündigungsfrist der Vermögensanlage und die Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung (siehe Verkaufsprospekt Kapitel 5, S. 35 ff., und Kapitel 6, S. 49 ff.)

• Laufzeit der Vermögensanlage

Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt für jeden Anleger grundsätzlich 38 Monate (die Einzelheiten sind in Kapitel 5.13 des Verkaufsprospekts, S. 45 ff., beschrieben). Die Laufzeit beginnt dabei für jeden Anleger individuell mit dem Beginn der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen und endet mit der letzten Zinszahlung und der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an den Anleger.

Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen beträgt grundsätzlich 36 Monate und beginnt für jeden Anleger individuell bei vollständiger Zahlung der Gesamtsumme durch den Anleger bis zum 20. eines Monats, eingehend bei der Emittentin, mit dem Monatsersten des darauffolgenden Kalendermonats. Sofern die vollständige Zahlung der Gesamtsumme erst nach dem 20. eines Kalendermonats bei der Emittentin eingeht, beginnt die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen erst zum Monatsersten des übernächsten Kalendermonats. Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen endet grundsätzlich nach Ablauf von 36 Monaten, ohne

dass der Anleger die Namensschuldverschreibungen kündigen muss.

Die Laufzeit der Vermögensanlage von 38 Monaten ergibt sich aus der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen von 36 Monaten und einem Zeitraum von 2 Monaten zwischen dem Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen und der Fälligkeit der Ansprüche des Anlegers auf Zahlung der Zinsen für den letzten Monat der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen und auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen gegen die Emittentin. Der Anleger ist berechtigt, durch einseitige Willenserklärung in Textform der Emittentin gegenüber die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen in zwei Schritten von jeweils 2 Jahren (24 Monaten) um bis zu 4 Jahre (48 Monate) zu verlängern (siehe hierzu im Verkaufsprospekt Kapitel 5.1.6 „Verlängerungsoptionen“, S. 38 f.).

• Kündigungsfrist der Vermögensanlage

Eine ordentliche Kündigung der Namensschuldverschreibungen ist während der Laufzeit der Vermögensanlage sowohl für die Emittentin als auch für den Anleger ausgeschlossen. Das Recht des Anlegers bzw. der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

• Konditionen der Zinszahlung

Der Anleger hat während der 36-monatigen Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen Anspruch auf Zahlung von Zinsen mit 4,40 % p. a. bezogen auf den vom Anleger gezahlten Erwerbspreis (Basiszinsen). Die Basiszinsen werden anteilig monatlich nachschüssig an den Anleger ausgezahlt. Der Anspruch des Anlegers auf die anteilige monatliche Auszahlung der Basiszinsen wird am Ende des übernächsten auf den betreffenden Kalendermonat folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Die Berechnung der Basiszinsen erfolgt nach der Zinsmethode 30/360 (Monate gehen mit 30 Tagen, das Zinsjahr mit 360 Tagen in die Berechnung ein). Im Falle der Verlängerung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen durch den Anleger (siehe hierzu im Verkaufsprospekt Kapitel 5.1.6 „Verlängerungsoptionen“, S. 38 f.) erhöhen sich die Basiszinsen für den Zeitraum der verlängerten Laufzeit auf 4,55 % p. a. bezogen auf den Erwerbspreis.

Der Anleger hat darüber hinaus Anspruch auf Zahlung von Bonuszinsen, sofern er Frühzeichner ist und/oder sein Einverständnis mit E-Mail-Korrespondenz / Telefonkontakt erklärt. Die Bonuszinsen für Frühzeichner sind abhängig vom Zeitpunkt der Abgabe der Zeichnungserklärung des Anlegers und betragen zwischen 0,50 % und 1,15 % einmalig bezogen auf den Erwerbspreis. Die Bonuszinsen für Einverständnis mit E-Mail-Korrespondenz/Telefonkontakt betragen 0,72 % einmalig bezogen auf den Erwerbspreis. Diese Bonuszinsen sind, auch wenn der Anleger von einer eingeräumten Option Gebrauch macht, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zu verlängern, zwei Monate nach dem regulären Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers, zur Zahlung fällig. Sofern der Anleger, der sein Einverständnis mit E-Mail-Korrespondenz/Telefonkontakt erklärt hat, von einer eingeräumten Option, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zu verlängern, Gebrauch macht, erhält er zusätzlich Bonuszinsen in Höhe von 0,48 % einmalig bezogen auf den Erwerbspreis, die am Ende des auf den letzten Monat der verlängerten Laufzeit folgenden übernächsten Kalendermonats zur Zahlung fällig werden. Diese Ansprüche auf Zahlung von Bonuszinsen können kumulativ entstehen. Einzelheiten und Voraussetzungen ergeben sich aus dem Verkaufsprospekt Kapitel 5.1.3 „Bonuszinsen“, S. 36 f.).

• Konditionen der Rückzahlung

Der Anleger hat zum Ende der 38-monatigen Laufzeit der Vermögensanlage (bzw. bei Ausübung eingeräumter Verlängerungsoptionen zum Ende der auf 62 Monate (erste Verlängerung) bzw. 86 Monate (zweite Verlängerung) verlängerten Laufzeit der Vermögensanlage) einen Anspruch auf Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen in Höhe des gezahlten Erwerbspreises. Dieser Anspruch wird am Ende des übernächsten auf die Beendigung der Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen folgenden Kalendermonats, also 2 Monate nach dem Ende der Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen, zur Zahlung fällig.

5. Risiken (siehe Verkaufsprospekt Kapitel 3, S. 23 ff.)

Der Anleger geht durch die Investition in diese Vermögensanlage keine unternehmerische Beteiligung an der Emittentin ein. Mit dieser Art einer Vermögensanlage sind aber neben Risiken, die mit allen Anlageprodukten einhergehen, spezifische Risiken verbunden, die mit den aus einer unternehmerischen Beteiligung resultierenden Risiken vergleichbar sind. Der Anleger geht mit dieser Vermögensanlage eine mittelfristige bzw. im Falle der Ausübung beider Verlängerungsoptionen eine langfristige Verpflichtung ein und sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können weder sämtliche mit der Anlage verbundenen Risiken noch die genannten Risiken abschließend dargestellt werden. Eine ausführliche Darstellung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken ist dem Verkaufsprospekt zu dieser Vermögensanlage (Kapitel 3, S. 23 ff.) zu entnehmen.

• Maximalrisiko

Das maximale Risiko besteht für den Anleger darin, dass

- er einen Totalverlust der eingesetzten Gesamtsumme (Erwerbspreis zzgl. bis zu 3,00 % Agio bezogen auf den Erwerbspreis) erleidet und
- sein Vermögen vermindert wird.

Eine Minderung des Vermögens des Anlegers kann dadurch eintreten, dass der Anleger

- a) im Falle einer Fremdfinanzierung der Investition in die Vermögensanlage durch die Aufnahme eines oder mehrerer Darlehen – auch bei Ausbleiben der vertraglich vereinbarten Zahlungen (Basiszinsen, gegebenenfalls Bonuszinsen und Rückzahlung des Erwerbspreises) durch die Emittentin – zur Leistung der

Zinsen und sonstigen Finanzierungskosten sowie zur Rückzahlung des Darlehens bzw. der Darlehen verpflichtet ist und /oder

b) etwaige weitere Kosten tragen muss.

Darüber hinaus kann eine Minderung des Vermögens des Anlegers auch eintreten, wenn der Anleger in den unter a) und/oder b) genannten Fällen eine persönliche und gegebenenfalls höhere Steuerbelastung tragen bzw. ausgleichen muss, die aus der Verwirklichung von allgemeinen und/oder persönlichen steuerlichen Risiken des Anlegers resultiert.

Diese Umstände können zu einer Privatinsolvenz bzw. Insolvenz des Anlegers als maximales Risiko führen.

• Liquiditätsrisiko

Die liquiden Mittel der Emittentin resultieren aus der Vereinnahmung von laufenden Mietzahlungen und von Veräußerungserlösen aus dem Verkauf von Ausrüstungsgegenständen.

Die Emittentin ist nur in der Lage, die Zahlungen an den Anleger vollständig und rechtzeitig zu erbringen, wenn sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Ansprüche des Anlegers über genügend liquide Geldmittel verfügt. Die Emittentin verfügt nur dann über genügend liquide Geldmittel, wenn die Endnutzer der Ausrüstungsgegenstände und die Käufer der Ausrüstungsgegenstände bei deren Veräußerung ihre gegenüber der Emittentin bestehenden Zahlungspflichten vollständig und rechtzeitig erfüllen. Es kann der Fall eintreten, dass die Emittentin zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Ansprüche des Anlegers keine oder zu geringe Zahlungen von den Endnutzern erhält. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin Zinsszahlungen (Basiszinsen und gegebenenfalls Bonuszinsen) und/oder die Rückzahlung des Erwerbspreises für die Namensschuldverschreibungen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Anleger leistet, wenn es zum teilweisen oder vollständigen Ausfall von Endnutzern und/oder Käufern der Ausrüstungsgegenstände bei deren Veräußerung kommt. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass personelle Verflechtungen zwischen der Emittentin und Anbieterin einerseits und der Solvium Verwaltungs GmbH sowie der Solvium Capital Vertriebs GmbH andererseits und daraus resultierende Interessenkonflikte dazu führen, dass Entscheidungen getroffen werden, die nicht im Interesse der Emittentin und der Anleger sind. Diese Entscheidungen können dazu führen, dass die Emittentin nicht über ausreichend Liquidität verfügt. Dies kann dazu führen, dass der Anleger geringere oder keine Zinsszahlungen (Basiszinsen und gegebenenfalls Bonuszinsen) und/oder eine geringere oder keine Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen erhält und einen Totalverlust der gezahlten Gesamtsumme erleidet.

Durch Eintreten eines oder mehrerer dieser Risiken kann sich die Liquidität der Emittentin nachteilig entwickeln, so dass die Emittentin nicht über ausreichend Liquidität verfügt, um die Ansprüche der Anleger aus den Namensschuldverschreibungen vollständig und zum vereinbarten Zeitpunkt zu erfüllen.

• Risiko aus qualifiziertem Rangrücktritt (Verkaufsprospekt Kapitel 3.3, S. 26 f.)

Die Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin aus den mit dieser Vermögensanlage angebotenen Namensschuldverschreibungen („Nachrangforderungen“) sind ohne zeitliche Begrenzung nur eingeschränkt durchsetzbar, weil diese Ansprüche nach Maßgabe der Anleihebedingungen sowohl außerhalb als auch in einem Insolvenzverfahren der Emittentin und in einem Liquidationsverfahren hinter alle Gläubiger der Emittentin, mit denen sie keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart hat, zurücktreten (qualifizierter Rangrücktritt). Der qualifizierte Rangrücktritt führt für die Anleger zu dem Risiko, dass ihre Nachrangforderungen in allen vorgenannten Situationen erst nach den Ansprüchen aller Gläubiger der Emittentin, die mit der Emittentin keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart haben, und mit den Ansprüchen gleichrangiger Gläubiger geltend gemacht und/oder erfüllt werden können. Sofern die Emittentin nicht über ausreichend freies Vermögen verfügt, um alle ihre anderen Gläubiger und danach die Anleger zu befriedigen, ohne dadurch das Vorliegen eines Insolvenzgrundes herbeizuführen, kann der qualifizierte Rangrücktritt dazu führen, dass sämtliche Ansprüche des Anlegers gegen die Emittentin teilweise oder vollständig dauerhaft nicht durchsetzbar sind und der Anleger von der Emittentin geringere oder keine Zinszahlungen (Basiszinsen und gegebenenfalls Bonuszinsen) und eine geringere oder keine Rückzahlung des Erwerbspreises erhält und einen Totalverlust der gezahlten Gesamtsumme erleidet.

6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile (Verkaufsprospekt Kapitel 5.2, S. 39)

Es werden im Rahmen des Angebots der vorliegenden Vermögensanlage nachrangige Namensschuldverschreibungen in einem Gesamtnennbetrag von bis zu 50.000.000,00 EUR angeboten (Emissionsvolumen). Jede Namensschuldverschreibung hat einen Nennbetrag von 1.000,00 EUR. Folglich werden insgesamt maximal 50.000 Namensschuldverschreibungen angeboten. Die Mindestzeichnungssumme beträgt für jeden Anleger 10.000 EUR, d. h., jeder Anleger muss mindestens 10 Namensschuldverschreibungen zum Nennbetrag von jeweils 1.000,00 EUR zeichnen. Die maximale Anzahl der angebotenen Vermögensanlage beträgt daher 5.000.

7. Verschuldungsgrad der Emittentin

Die Emittentin wurde am 02.11.2021 gegründet. Sie hat daher noch keinen Jahresabschluss aufgestellt, so dass über den Verschuldungsgrad der Emittentin derzeit noch keine Angaben gemacht werden können.

8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen (Verkaufsprospekt Kapitel 2.1, S. 9 ff., und Kapitel 2.5, S. 20 ff.)

Die Emittentin wird sich im Markt für Ausrüstungsgegenstände engagieren. Zu diesem Markt gehören der Markt für Ankauf, Verkauf und Vermietung von 20-Fuß-Standardcontainern, 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainern, Standard-Tankcontainern und Wechselkoffern. Prognosegemäß soll die Emittentin die zur Zahlung von Zinsen an die Anleger und zur Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an die Anleger erforderlichen Einnahmen der Bewirtschaftung (Ankauf, Vermietung, Verkauf und Reinvestition aus Liquiditätsüberschüssen) von Ausrüstungsgegenständen erzielen. Hinsichtlich der vertragsgemäßen Zinszahlung und Rückzahlung ist eine stabile Entwicklung des Markts für Ausrüstungsgegenstände über die Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers die wesentliche Marktbedingung für die Emittentin. Wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung des Markts für Ausrüstungsgegenstände während der Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers haben z. B. die Entwicklung der Weltwirtschaft und die Nachfrage nach Transportkapazitäten für Waren. Entwickelt sich die Weltwirtschaft stabil und/oder steigt die Nachfrage nach Transportkapazitäten für Waren, sind höhere Miet- und/oder Verkaufserlöse möglich; entwickelt sich die Weltwirtschaft negativ und/oder sinkt die Nachfrage nach Transportkapazitäten für Waren, kann die Emittentin gegebenenfalls nur geringere als die prognostizierten Miet- und Verkaufserlöse erzielen.

Der Anleger hat gegenüber der Emittentin vertraglich vereinbarte schuldrechtliche Ansprüche auf Zahlung von Zinsen (Basiszinsen und gegebenenfalls Bonuszinsen) und auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen. Die nachfolgend dargestellten Marktbedingungen (Marktszenarien) haben keinen Einfluss auf den Bestand und die Höhe dieser Ansprüche. Das negative Marktszenario kann aber zu den nachfolgend beschriebenen Auswirkungen führen.

Entwickelt sich der Markt für Ausrüstungsgegenständen über die jeweils individuell beginnende 38-monatige Laufzeit der Vermögensanlage mindestens stabil (neutrales Szenario) oder positiv (positives Szenario), wird die Emittentin prognosegemäß in der Lage sein, alle vertraglichen Ansprüche von Anlegern auf Zahlung der Zinsen und auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen zu erfüllen. Sofern die Emittentin infolge einer schrumpfenden Nachfrage nach Ausrüstungsgegenständen bzw. eines sich gänzlich oder teilweise (z. B. nur der Markt für 20-Fuß-Standardcontainer) negativ entwickelnden Marktes für Ausrüstungsgegenstände geringere als die prognostizierten Einnahmen erzielt (negatives Szenario), besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin nach Abzug ihrer laufenden Kosten ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Anlegern auf Zahlung der Zinsen und Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen gegebenenfalls nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig nachkommen kann.

9. Kosten und Provisionen (Verkaufsprospekt Kapitel 2.2, S. 19, und Kapitel 2.4, S. 20)

Die nachfolgende Darstellung fasst die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und Provisionen zusammen. Eine ausführliche Darstellung und Erläuterung hierzu ist dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Kosten des Anlegers: Zusätzlich zum Erwerbspreis hat der Anleger ein Agio in Höhe von bis zu 3,00 % des Erwerbspreises an die Emittentin zu zahlen. Die Höhe des Agios ist mit bis zu 3,00 % angegeben, da jeder Vertriebspartner nach eigenem Ermessen berechtigt ist, dem Anleger einen Rabatt auf das Agio einzuräumen. Das gezahlte Agio wird vollständig und die gezahlten Erwerbspreises werden als Provisionen teilweise zur Finanzierung der Kosten für die Vertriebskoordination verwendet und von der Emittentin an die Vertriebsgesellschaft Solvium Capital Vertriebs GmbH gezahlt. Außerdem fällt bei Übertragung von Namensschuldverschreibungen während der Laufzeit (außer im Falle der Übertragung an die Solvium Verwaltungs GmbH) zu Lasten des Anlegers eine Bearbeitungsgebühr von 125,00 EUR je Vorgang an. Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porto und Überweisungen sowie für die eigene Beauftragung von Steuerberatern, Rechtsanwälten, Anlageberatern, Anlagevermittlern, Vermögensberatern oder sonstigen Beratern hat der Anleger selbst zu tragen. Die Höhe dieser Kosten kann nicht konkret genannt werden, da diese anlegerspezifisch sind und daher variieren.

Kosten der Emittentin: Die Emittentin hat während der prognosegemäßen Laufzeit der Vermögensanlage bis zum 30.04.2025 prognosegemäß Kosten hinsichtlich der Vermögensanlage in Höhe von 1.627.040 EUR zu tragen. Hierbei handelt es sich um die an die Solvium Verwaltungs GmbH zu zahlende Managementvergütung und sowie um pauschale Verwaltungskosten (sonstige Verwaltungskosten, wie zum Beispiel die Erstellung der Jahresabschlüsse, Kontoführungsgebühren, Handelsregisterkosten, Gründungskosten, Kosten für die nachgelagerte Investitionsbeurteilung, Kosten für die nachgelagerte Prüfung der Investitionsverteilung Verwahrengelt auf Einlagen auf dem Geschäftskonto und Weiteres).

Provisionen: Die Emittentin zahlt an die Solvium Capital Vertriebs GmbH Provisionen. Auf Basis des Gesamtbetrages der Vermögensanlage in Höhe von 50.000.000,00 EUR beträgt die Höhe der Provisionen zugunsten der Solvium Capital Vertriebs GmbH 3.750.000,00 EUR. Dies entspricht 7,50 % des Gesamtbetrages der Vermögensanlage. Von diesen Provisionen leitet die Solvium Capital Vertriebs GmbH mindestens 3,50 % (1.750.000,00 EUR) und maximal 6,00 % (3.000.000,00 EUR) bezogen auf den Gesamtbetrag an Vertriebspartner (z. B. Banken, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzanlagenvermittler/Finanzanlagendienstleister) weiter.

Die Gesamthöhe der möglichen Provisionen (einschließlich bis zu 3,00 % Agio)

beträgt daher maximal 5.250.000,00 EUR. Dieser Betrag entspricht 10,50 % (einschließlich bis zu 3,00 % Agio) bezogen auf den geplanten Gesamtbetrag der Vermögensanlage.

10. Anlegergruppe

Die vorliegende Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (§ 67 Abs. 3 WpHG) und professionelle Kunden (§ 67 Abs. 2, 6 WpHG), die bereits grundlegende Kenntnisse und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten, wie zum Beispiel Vermögensanlagen, haben. Sie richtet sich darüber hinaus nur an solche Anleger, die bereit und finanziell fähig sind, Ausfallrisiken, das heißt finanzielle Verluste bis zum 100 %-igen Verlust der gezahlten Gesamtsumme sowie weiterer etwaiger Zahlungsverpflichtungen, zu tragen, die zur Privatinsolvenz bzw. Insolvenz des Anlegers führen können (siehe Verkaufsprospekt Kapitel 3 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage (§ 2 Abs. 2 S. 4 VermVerkProspV)“, „Maximales Risiko“, S. 23).

Die vorliegende Vermögensanlage richtet sich darüber hinaus nur an Anleger mit folgenden Anlagezielen und Bedürfnissen:

- Kapitalinvestition zum Zwecke der Vermögensbildung
- Mittelbare Investition in Ausrüstungsgegenstände
- Anlagehorizont von 38 Monaten bzw. 62 Monaten im Falle der Ausübung der ersten Verlängerungsoption, (das heißt mittelfristiger Anlagehorizont von 3 bis 6 Jahren,); Anlagehorizont von 86 Monaten im Falle der Ausübung beider Verlängerungsoptionen (das heißt langfristiger Anlagehorizont von mehr als 6 Jahren)

Nicht angesprochen werden insbesondere die folgenden potentiellen Anleger:

- Personen, denen die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen fehlen
- Personen mit einem Anlagehorizont von weniger als 38 Monaten
- Personen, denen die Bereitschaft fehlt, die Risiken der Anlage zu tragen (siehe Kapitel 3 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage (§ 2 Abs. 2 S. 4 VermVerkProspV)“, S. 23 ff.), insbesondere Personen, die nicht bereit sind, die aus der qualifizierten Nachrangigkeit der Ansprüche gegen die Emittentin resultierenden Risiken zu tragen
- Personen, die Wert auf Kapitalschutz legen

11. Schuldrechtliche oder dingliche Besicherung

Die Vermögensanlage wird nicht zur Immobilienfinanzierung veräußert, so dass Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche entfallen.

12. Nichtvorliegen von Nachschusspflichten

Die Vermögensanlage sieht keine Nachschusspflichten für Anleger im Sinne des § 5b Absatz 1 VermAnlG vor.

13. Mittelverwendungskontrolleur

Eine Mittelverwendungskontrolleur nach § 5c VermAnlG ist nicht bestellt, da eine Bestellung rechtlich nicht erforderlich ist.

14. Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells

Die Vermögensanlage ist kein Blindpool-Modell, da Anlageobjekte im Sinne von § 5b Absatz 2 VermAnlG nicht vorliegen.

15. Hinweise gemäß § 13 Abs. 4 VermAnlG

Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Der Verkaufsprospekt und etwaige Nachträge hierzu und das Vermögensanlagen-Informationsblatt stehen im Internet unter www.solvium-capital.de zum Download bereit und sind bei der Solvium Logistik Opportunitäten Nr. 4 GmbH, ABC-Straße 21, 20354 Hamburg kostenfrei erhältlich.

Die Emittentin wurde am 02.11.2021 gegründet und hat daher noch keinen Jahresabschluss aufgestellt bzw. offengelegt. Künftig offengelegte Jahresabschlüsse der Emittentin werden bei der Emittentin Solvium Logistik Opportunitäten Nr. 4 GmbH, ABC-Straße 21, 20354 Hamburg, und unter www.bundesanzeiger.de erhältlich sein. Anleger sollten ihre Anlageentscheidung auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospekts zu dieser Vermögensanlage stützen.

Die Anbieterin haftet nur für solche Angaben im Vermögensanlagen-Informationsblatt, die irreführend, unrichtig oder nicht mit einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vereinbar sind. Zudem können Ansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von 2 Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage, im Inland erworben wird.

Ich habe das vorliegende Vermögensanlagen-Informationsblatt – inklusive des auf Seite 1 unter der Überschrift hervorgehobenen Warnhinweises – vor Vertragschluss zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Name und Vorname des Anlegers

Unterschrift des Anlegers